

Satzung über die Benutzung des Friedhofes Kulmbach der Stadt Kulmbach

Vom 04. Juli 2006

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665), folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofswidmung

1. Der Friedhof Kulmbach ist Eigentum der Stadt Kulmbach und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Kulmbach – ausgenommen das ehemalige Gebiet der mit Wirkung vom 1. Juli 1972 eingegliederten Gemeinde Burghaig – hatten oder ein Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben.
Die Bestattung anderer Personen ist nur mit Genehmigung der Stadt Kulmbach zulässig; auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Den Bewohnern der nach Kulmbach eingepfarrten Ortschaften (von der Gemeinde Ködnitz die Ortschaften Ebersbach, Tennach, Buchhaus, Stephansreuth, Hauenreuth, Leithen, Maierhof und Zettmeisel) wird die Bestattung der in diesen Ortschaften Verstorbenen in widerruflicher Weise gestattet.

§ 2

Benutzungszwang

Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Kulmbach hatten, dürfen nur in dem in § 1 genannten Friedhof bestattet werden, wenn nicht die Bestattung

- a) auf dem städt. Friedhof Burghaig vorzunehmen ist,
- b) auf den kirchlichen Friedhöfen Kirchleus, Lehenthal, Mangersreuth und Melkendorf stattfindet oder
- c) eine Überführung nach auswärts erfolgt.

§ 3

Verwaltung des Friedhofes

1. Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kulmbach.
2. Die Benutzung dieser Einrichtung ist nach der Gebührenordnung der Stadt Kulmbach gebührenpflichtig.

3. Die Friedhofsverwaltung führt die Bestattung durch.
4. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Stadtrates ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Besuchszeiten im Friedhof

1. Der Friedhof ist nur während der festgesetzten und an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Besuchszeiten geöffnet.
2. Das Ende der Besuchszeit wird jeweils eine Viertelstunde vorher durch Glockenzeichen angekündigt.
3. In besonderen Fällen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend zu schließen.

§ 5

Verhalten im Friedhof

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Die Weisungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.
3. Kindern unter 7 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 6

Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist es untersagt:

1. Fahrräder mitzuführen;
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht die Friedhofsverwaltung eine besondere Genehmigung erteilt hat;
3. Tiere mitzubringen;
4. zu rauchen, zu lärmern, zu betteln;
5. die Ruhe des Friedhofes oder der Trauerfeiern zu stören;
6. Druckschriften zu verteilen und Plakattafeln anzubringen;
7. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen feilzubieten;
8. gewerbliche oder sonstige Dienste anzubieten oder Arbeiten ohne die nach § 7 Abs.1 erforderliche Genehmigung auszuführen sowie Leidtragende oder sonstige Friedhofsbesucher um einen geschäftlichen Auftrag anzugehen;
9. Friedhofsanlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen;
10. außerhalb der vorgesehenen Plätze Abfälle abzulagern;
11. an Sonn- und Feiertagen gewerbsmäßige Arbeiten zu verrichten;
12. den bei Aufstellung, Änderung oder Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und anderen baulichen Anlagen anfallenden Abraum einschließlich alter Grabmale, Grabeinfassungen oder Teile hiervon im Friedhof oder auf dessen Abfallplätzen abzulagern.

III. Arbeiten im Friedhof

§ 7

Genehmigung der Arbeiten

1. Gewerbsmäßige oder gelegentlich gegen Entgelt zu verrichtende Arbeiten dürfen im Friedhof nur mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hierbei ist auf die Ruhe und Würde des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.
2. Die Genehmigung wird auf Antrag durch Berechtigungsschein erteilt. Sie ist gebührenpflichtig. Die Aufsichtspersonen können den Nachweis der Genehmigung verlangen.

§ 8

Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine

Berechtigungsscheine werden widerruflich

- a) für ein Kalenderjahr,
- b) für die Ausführung einzelner Arbeiten ausgestellt.

§ 9

Versagung und Entzug der Ausweise

1. Die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 darf nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb oder die Grabpflege erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, vor allem die Würde des Friedhofes missachten oder den Interessen der öffentlichen Gesundheit oder der allgemeinen Sicherheit und Ordnung zuwiderhandeln wird.
2. Die Ausweise können entzogen werden, wenn der Inhaber oder seine Beauftragten wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
3. Wer ohne Ausweis gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt im Friedhof Arbeiten verrichtet, wird vorbehaltlich weiterer Maßnahmen aus dem Friedhof verwiesen.

§ 10

Befahren der Friedhofswege

1. Den zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist gestattet, an Werktagen die Friedhofswege mit Fahrzeugen zur Ausübung ihres Berufes zu befahren. Personenkraftwagen dürfen nicht benutzt werden. 1)
2. Die Einfahrt von Kraftfahrzeugen in die Gräberfelder ist untersagt.
3. Der Transport des Materials soll möglichst bei trockenem Wetter durchgeführt werden. Für Wegebeschädigungen oder sonstigen Sachschaden ist Ersatz zu leisten.
4. In allen anderen Fällen ist das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 11

Anzeige des Sterbefalles

1. Der von dem Standesbeamten ausgestellte Nachweis der Beurkundung des Sterbefalles ist von den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten sofort der Friedhofsverwaltung vorzulegen, sofern nicht eine Überführung direkt vom Sterbehaus aus erfolgt (§ 1 Leichenordnung).
2. Wenn ein Sterbefall noch nicht standesamtlich beurkundet ist, darf ein Verstorbener nur mit Genehmigung der Stadt bestattet werden.

§ 12

Benutzung des städtischen Leichenhauses

1. Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden sowie zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Die Verstorbenen sind, sobald die Leichenschau stattgefunden hat, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eintritt des Todes, aus dem Sterbehaus in die Leichenhalle zu verbringen, wo sie bis zur Bestattung oder Überführung verbleiben. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt in besonderen Fällen zulassen.
3. Soweit ein Bestattungsunternehmen über ein eigenes Leichenhaus verfügt, kann die Aufbewahrung der Verstorbenen oder der Aschenreste auf Wunsch der Angehörigen auch dort erfolgen.
4. Im Krankenhaus Verstorbene können direkt von der Leichenkammer des Krankenhauses nach auswärts überführt werden. Das Gleiche gilt für Überführungen vom Sterbehaus zu einer Feuerbestattungsanlage.

§ 13

Zutritt zum Leichenhaus

1. Den Hinterbliebenen ist es gestattet, das Leichenhaus während der Dienstzeit des Friedhofswärters zu betreten. Kindern unter 14 Jahren ist dies nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
2. Lichtbildaufnahmen aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung angefertigt werden. Die Genehmigung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hinterbliebenen.
3. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Abnahme von Totenmasken.

§ 14

Trauerfeier

1. Vor der Bestattung findet in der Friedhofskapelle nach dem Wunsch der Hinterbliebenen eine öffentliche oder stille Trauerfeier statt.

2. Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlungen weder weltliche Nachrufe gehalten noch Kränze niedergelegt werden.
3. Ehrensalue darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den hierfür geeigneten Platz.

§ 15

Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Lautsprecherübertragungen von Leichenfeiern

1. Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen von Leichenfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt bzw. vorgenommen werden. Auf die Würde des Ortes ist in jedem Fall Rücksicht zu nehmen.
2. Lautsprecher- und andere Übertragungsanlagen dürfen im Friedhof nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Betrieb genommen werden.

§ 16

Ort und Zeit der Bestattung

1. Ort und Zeit der Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung nach Anhörung der Hinterbliebenen.
2. Die Bestattungen finden nachmittags ab 13.00 Uhr statt. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen Bestattungen auch vormittags zulassen.
3. Urnenbeisetzungen finden außerhalb der normalen Zeit für Erdbestattungen statt.
4. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt, sofern dies nicht aufgrund gesundheits- oder seuchenpolizeilicher Bestimmungen notwendig ist.

V. Grabstätten

§ 17

Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum der Stadt.
2. An allen Grabstätten, ausgenommen Reihengräbern, wird ein Grabrecht erworben. Es soll immer nur einer Person, dem Grabberechtigten, eingeräumt werden. Das Grabrecht entsteht mit der schriftlichen Mitteilung der Stadt an den Erwerber, dass er als Berechtigter in das Grabbuch (§ 28 Abs. 2) eingetragen ist.
3. Ein Grabrecht kann nur zur Vornahme einer sofortigen Bestattung erworben werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Die Stadt kann hierfür Richtlinien aufstellen.

§ 18

Art der Gräber

Die Grabstätten werden angelegt, als

- a) Reihengräber (Einzelgräber),
- b) Familiengräber,
- c) Grüfte,
- d) Urnengräber, Urnennischen, anonyme Urnengemeinschaftsgräber
- e) Ehrengräber.

§ 19 Tiefe der Grabstätten

1. Die Tiefe der Grabstätten bis zur Grabsohle beträgt 180 cm und bei der Beisetzung von Urnen 80 cm.
2. Grabstätten für Leichen von
 - a) Kindern bis zu 2 Jahren werden 80 cm,
 - b) Kindern bis zu 7 Jahren werden 110 cm,
 - c) Kindern bis zu 10 Jahren werden 130 cm tief angelegt.

§ 20 Ruhefrist

1. Die Ruhefrist für Wiederbelegung der Grabstätte beträgt bei Leichen von Erwachsenen und Kindern über 10 Jahren 15 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren 10 Jahre.
2. Ein Grab darf während der Ruhezeit nur für eine einzige Leiche benutzt werden. Während der beiden letzten Jahre der Ruhezeit kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
3. Die Ruhefrist für Urnen beträgt 10 Jahre.
4. In Familiengräbern und Grüften können anstelle der Leiche eines Erwachsenen zwei Leichen von Kindern unter einem Jahr bestattet werden.

A) Reihengräber

§ 21 Begriffsbestimmung

Reihengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet wird. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 20) zur Erdbestattung zur Verfügung gestellt; an ihnen können Grabrechte nicht erworben werden. Die Lage der Grabstätte kann von den Hinterbliebenen nicht gewählt werden; den Ort der Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 22 Art und Gestaltung der Reihengräber

1. Es werden eingerichtet:
 - a) Grabfelder für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren,
 - b) Grabfelder für Leichen von Personen über 10 Jahre.
2. Die Grabflächen haben folgende Maße:

- a) Reihengräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren in der Größe von 150 x 65 cm,
 - b) Reihengräber für Leichen von Personen über 10 Jahre in der Größe von 210 x 100 cm.
3. Die Grabhügel dürfen nur bis zu 30 cm hoch sein.
 4. Die Zusammenfassung von 2 Reihengräbern zu einer Grabstätte ist verboten.

§ 23 Verschonungszeit

Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Verschonungszeit können Reihengräber auf jeweils weitere 10 Jahre von einer Wiederbelegung verschont werden (Verschonungszeit). Ein beabsichtigter Wiederankauf ist nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Verschonungszeit innerhalb von 2 Monaten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. In begründeten Einzelfällen können Reihengräber im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung während der Verschonungszeit wiederbelegt werden. In diesen Fällen ist die Gebühr für die über die laufende Verschonungszeit hinausgehende Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 24 Ausschmückung

Innerhalb der Ruhefrist oder Verschonungszeit darf die Grabstätte mit einem Grabmal versehen und bepflanzt werden.

§ 25 Neubelegung der Reihengräber

Nach Ablauf von 3 Monaten seit Beendigung der Ruhefrist oder Verschonungszeit kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

B) Familiengräber

§ 26 Begriffsbestimmung

Familiengräber sind Grabstätten, an denen ein Grabrecht für eine längere Dauer (Nutzungszeit) erworben wird.

§ 27 Nutzungszeit

1. Die Nutzungszeit beträgt bei Familiengräbern 25 Jahre.
2. Sie kann jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist spätestens mit Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
3. Nach Ablauf von 2 Monaten seit Beendigung der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten verfügen.

4. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so ist die festgesetzte Gebühr zum Erwerb des weiteren Grabrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.

§ 28 Grabbrief

1. Über den Erwerb des Grabrechts wird ein Grabbrief ausgestellt. Der Grabbrief wird dem Erwerber ausgehändigt. Mehrere Erwerber haben der Friedhofsverwaltung gemeinsam schriftlich einen bevollmächtigten Grabberechtigten zu benennen. Dieser vertritt die Erwerber in allen Handlungen gegenüber der Verwaltung.
2. Für den Nachweis des Grabberechtigten und den Inhalt des Grabrechtes sind allein die Eintragungen im Grabbuch maßgebend.

§ 29 Inhalt des Grabrechtes

1. Das Grabrecht gibt ein Anrecht auf Benutzung eines Familiengrabes. In der Grabstätte können neben dem Grabberechtigten dessen Angehörige bestattet werden, wenn dieser bei Einräumung des Rechts oder später hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
 - b) Kinder und angenommene Kinder des Erwerbers oder seines Ehegatten,
 - c) Verwandte aufsteigender Linie,
 - d) Geschwister,
 - e) Ehegatten der unter b) - d) bezeichneten Personen.
2. Darüber hinaus kann der Grabberechtigte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung andere, ihm nahestehende Personen in der Grabstätte bestatten lassen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn besondere Rücksicht auf Pietät und Anstand es verbieten.

§ 30 Übertragung des Grabrechtes durch Rechtsgeschäft

Der Grabberechtigte kann das Grabrecht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegenüber dem Veräußerer und Erwerber übertragen. Die Umschreibung des Grabrechtes auf den neuen Grabberechtigten erfolgt auf Antrag des bisherigen Berechtigten.

§ 31 Übertragung des Grabrechtes beim Tod des Grabberechtigten

1. Das Grabrecht geht beim Tod des Grabberechtigten auf seine Angehörigen in nachstehender Reihenfolge über, soweit der Berechtigte nicht letztwillig eine andere Reihenfolge verfügt hat:
 - a) Ehegatten,
 - b) Kinder und angenommene Kinder des Erblassers oder seines Ehegatten,
 - c) Verwandte aufsteigender Linie,
 - d) Geschwister,

- e) Ehegatten der unter b) - d) bezeichneten Personen in der vorgenannten Reihenfolge.

Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus den Grabrechten gegenüber der Friedhofsverwaltung erst dann geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen und die für den Erwerb und die Eintragung des Rechts in das Grabbuch festgesetzte Gebühr entrichtet hat.

2. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen neuen Grabberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Dieser gilt für das Grabrecht als unmittelbarer Nachfolger des Grabberechtigten ohne Rücksicht auf etwaige andere Abmachungen zwischen den Rechtsnachfolgern. Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung zu setzenden Frist nicht einigen, so trägt die Friedhofsverwaltung einen von ihnen gegen Entrichtung der Umschreibegebühr als Grabberechtigten in das Grabbuch ein. Dieser soll in der Regel seinen Wohnsitz in Kulmbach haben.
3. Bei einem Antrag auf Umschreibung des durch Tod des Grabberechtigten übergebenen Grabrechtes ist die Rechtsnachfolge in geeigneter Form (z.B. Testament, Erbschein) der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

§ 32

Erlöschen des Grabrechtes

1. Das Grabrecht erlischt:
 - a) wenn auf das Grabrecht verzichtet wird,
 - b) wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Bestattung angelegt oder die Grabpflege unterlassen oder vernachlässigt wird. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ersetzt, wenn der Grabberechtigte nicht zu ermitteln ist,
 - c) wenn die Nutzungszeit (§ 27) abgelaufen ist.
2. Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nicht.

§ 33

Zurücknahme des Grabrechts

Die Stadt kann Grabrechte oder Nutzungen an Grabstätten ganz oder teilweise entziehen, wenn die Friedhofsbelange, vor allem Friedhofsumgestaltung, dies erfordern. Die Stadt stellt für den Rest der Ruhefrist oder Verschonungszeit gleichwertige Grabstätten zur Verfügung. Notwendige Umbettungen sowie die Herrichtung der neuen Grabstätten erfolgen unentgeltlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Angehörigen der Umzubettenden sind, soweit erreichbar, zu benachrichtigen.

§ 34

Größe der Familiengräber

1. Familiengräber werden als einfache oder mehrfache Grabstellen zur Benutzung überlassen.
2. Die Grabstellen haben folgende Maße:
 - a) einfache Grabstelle Länge 240 - 260 cm, Breite 120 - 145 cm,

- b) mehrfache Grabstellen die entsprechenden mehrfachen Breitenverhältnisse einer einfachen Grabstelle.
3. Die nachträgliche Zusammenfassung von Teilen eines Familiengrabes mit einem angrenzenden Familiengrab ist verboten.

C) Grüfte

§ 35

Lage und Ausgestaltung

An den im Lageplan vorgesehenen Stellen werden Grüfte ausgemauert, mit Einfassungen versehen und zur Benutzung überlassen. Die hierfür anfallenden Kosten

sind vom Erwerber einer Gruft neben den Benutzungsgebühren zu entrichten. Alle ober- und unterirdischen Mauerteile sowie Grabeinfassungen sind für die Dauer der Nutzungszeit durch den Grabberechtigten zu unterhalten.

Nicht überbaute Grüfte sind mit einer Erdschicht von mindestens 40 cm zu versehen.

§ 36

Nutzungszeit

Bei Grüften beträgt die Nutzungszeit 60 Jahre; sie kann jeweils um 30 Jahre verlängert werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Familiengräber entsprechend.

D) Urnengräber, Urnennischen

§ 37

Art und Verwendung der Urnengräber

Für die Urnenbeisetzung stehen zur Verfügung:

- a) Urnennischen,
- b) Urnen-, Familiengräber (im Urnenfriedhof),
- c) anonyme Urnengräber.

Außerdem können bis zu vier Urnen in den allgemeinen Reihen- und Familiengräbern und Grüften beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung in Kindergräber ist nicht gestattet. Die Pflege der anonymen Urnengemeinschaftsgräber obliegt der Stadt Kulmbach. Privater Blumenschmuck ist nicht zulässig.

§ 38

Grabbrief und Grabrecht

Für Urnennischen und Urnen-Familiengräber (im Urnenfriedhof) gelten die Bestimmungen der §§ 28 - 33 entsprechend.

§ 39

Anzeigen einer Urnenbeisetzung

Die beabsichtigte Beisetzung einer Urne ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 40 Urnenbeisetzung

1. Die Beisetzung der Urnen außerhalb der Urnennischen erfolgt unterirdisch in einer Tiefe von mindestens 80 cm.
2. In Urnen-Familiengräber (im Urnenfriedhof) dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden; bei Reihen- und allgemeinen Familiengräbern wird durch die Beisetzung von Urnen die Belegungsfähigkeit dieser Grabstätten nicht berührt.
3. Die Beisetzung von Urnen in allgemeinen Reihen- und Familiengräbern kann auch oberirdisch in einer mit der Grabstätte fest verbundenen Überurne erfolgen.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Reihen- und Familiengräber.

§ 41 Ruhefrist und Nutzungszeit bzw. Verschonungszeit

1. Die Nutzungszeit beträgt bei Urnennischen und Urnen-Familiengräbern (im Urnenfriedhof) 25 Jahre.
2. Sie kann jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist spätestens mit Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
3. Geht die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so ist die Gebühr zum Erwerb des weiteren Grabrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.
4. Mit Ablauf der Verschonungszeit für das Reihengrab oder der Nutzungszeit für das Familiengrab und die Gruft endet das Recht zur Belassung von Urnen in oder auf diesen Grabstätten.
5. Wird die Verschonungszeit oder die Nutzungszeit der Grabstätte nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Urne zu entfernen und sie an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Besondere Nachweise über den Verbleib dieser Urnen werden nicht geführt.
6. Bei Beisetzungen in ein anonymes Urnengemeinschaftsgrab wird kein Nachweis über die Lage der Urne geführt. Urnenumbettungen aus einem anonymen Urnengemeinschaftsgrab können nicht vorgenommen werden.

E) Ehrengräber

§ 42

1. Für die Gefallenen beider Weltkriege, die nicht in einem Reihen- oder Familiengrab oder in einer Gruft bestattet sind, sind besondere Grabfelder bereitgestellt; sie werden auf Kosten der Stadt und des Staates unterhalten. An diesen Gräbern bestehen keine Rechte dritter Personen.
2. Für besonders verdiente Bürger können mit Beschluss des Stadtrates besondere Grabstätten bereitgestellt werden.

VI. Leichenumbettung

§ 43

1. Leichenumbettungen führt die Friedhofsverwaltung grundsätzlich außerhalb der Friedhofsbesuchszeiten durch. Sie bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt.
2. Der Umbettung dürfen nur die nächsten Angehörigen beiwohnen.

VII. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 44

Genehmigungs- und Anzeigepflicht

1. Die Aufstellung oder Änderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und anderen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt.
2. Die Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und anderen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Die vorübergehende Entfernung bei einer Bestattung ist nicht anzeigepflichtig.
3. Bei der Gestaltung der Grabstätte ist auf die Würde des Ortes Rücksicht zu nehmen. Die Form des Grabmals und das für die Herstellung der Grabstätte verwendete Material darf nicht aufdringlich wirken oder sonst wie geeignet sein, Ärgernis zu erregen und den Grabbesuchern am Totengedenken zu stören.

§ 45

Material und Gestaltung der Grabmale

1. Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein, Eisen, Bronze und Holz in werkgerechter Bearbeitung.
2. Nicht zugelassen sind:
Gebilde aus Gips, Zement, Dachpappe, Baumrinde, Glas, Kork, Tropfstein, Schlacke, nachgeahmtes Mauerwerk, Porzellan-, Glas- und Emailleschilder, spiegelnde Glasplatten, Blechformen, Porzellanfiguren, Lichtbilder in allen Ausführungen, Perlenkränze und alle schablonenhaften Gegenstände, ferner Holzkreuze mit aufgemalter Maserung, einzelne stehende Eingangspforten, Nachbildungen von Baumformen in Stein- und sonstige Nachahmungen, ferner Muscheln und Silberkies.
3. Firmennamen dürfen am Grabmal nur seitlich unten unaufdringlich angebracht werden.
4. Die Urnengräber dürfen mit liegenden Steinplatten von 80 x 80 cm Größe oder mit liegenden Kissen, höchstens 18 cm hoch, versehen werden. Vor Anbringung der Grabplatten sind Pläne entsprechend § 49 zur Genehmigung vorzulegen.

§ 46

Öl- und Farbanstrich

1. Aus Hartholz gefertigte Grabmale dürfen nicht mit Farbe gestrichen werden, sondern sie sind mit farblosem nichtglänzendem Wetterschutzlack zu versehen. Zierwerk darf nicht aufdringlich gestaltet werden.

2. Aus Stein gefertigte Grabmale dürfen nicht mit Öl oder Ölfarbe gestrichen, mit Wachsüberzügen oder mit einem anderen ähnlich wirkenden Anstrich versehen werden.

§ 47 Grabinschriften

1. Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr Wortlaut soll sinnvoll, sachlich und einfach gehalten sein.
2. Beschriftungen mit unwürdigen oder ärgerniserregendem Inhalt sind verboten.
3. guren, Symbolschmuck und Metallschrift sollen in Einzelanfertigung durchgehend aus echtem Material hergestellt werden.

§ 48 Zeichnungen und Modelle

1. Die Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmals muss unter Vorlage von Zeichnungen in 4facher Ausfertigung im Maßstab 1:20 eingeholt werden. Aus den Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, erforderlichenfalls auch Rückansicht) müssen die näheren Einzelheiten der Gestaltung des Grabmals zu ersehen sein. Diesen Unterlagen sind auch genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Aufbau und Ausführung des Grabmals sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen des Grabmals in größerem Maßstab, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung vorzulegen. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen der Bildwerke gefordert werden.
2. Der Antrag ist bei der Stadt durch den Grabberechtigten oder sonstigen Verpflichteten einzureichen und von dem mit der Ausführung Beauftragten mit zu unterzeichnen.

§ 49 Arbeitsbeginn und Mitführung von Genehmigungen

1. Der Beginn von Arbeiten an Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
2. Die Genehmigungen sind während der Arbeiten im Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 50 Nichtbeachtung der Genehmigungsbedingungen

Werden genehmigungspflichtige Arbeiten im Friedhof ohne Genehmigung vorgenommen, so kann die Friedhofsverwaltung die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen.

§ 51 Fundamente

1. Jedes Grabmal muss dauerhaft gegründet sein. Fundamente bis zur Grabsohle sind nicht zugelassen.
2. Das Grabmal ist mit seinem Fundament, die einzelnen Grabteile sind untereinander fachgerecht zu verbinden.
3. Grabmale sind grundsätzlich in der einheitlich angeordneten Flucht aufzustellen.

§ 52

Gestaltung und Größe der Grabeinfassungen

1. Für die Errichtung von Grabeinfassungen gilt § 49 sinngemäß.
2. Grabeinfassungen dürfen weder aus Zementstein noch aus Ziegelsteinen, Schlacken, Flaschen, Krügen, Holz und ähnlichem Material hergestellt werden.
3. Für Einfassungen der Reihengräber und Familiengräber gelten die in den §§ 22 und 34 angegebenen Maße entsprechend.
4. Für Einfassungen bei Urnengräbern sind die Maße 80 x 80 cm vorgeschrieben.

§ 53

Mindeststärke eines Grabmals

1. Für Grabmale gelten folgende Mindeststärken:
 - a) Grabmale bis zu 0,90 m Gesamthöhe, einschließlich Sockel, aber ohne Fundament 10 cm,
 - b) Grabmale über 0,90 m bis 1,10 m Gesamthöhe, einschließlich Sockel, aber ohne Fundament 12 cm,
 - c) Grabmale über 1,10 m bis zu 1,30 m Gesamthöhe, einschließlich Sockel, aber ohne Fundament 14 cm,
 - d) Grabmale über 1,30 m bis zu 1,50 m Gesamthöhe, einschließlich Sockel, aber ohne Fundament 16 cm,
 - e) Grabmale über 1,50 m bis zu 1,75 m Gesamthöhe, einschließlich Sockel, aber ohne Fundament 20 cm
 - f) Grabmale über 1,75 m Gesamthöhe, einschließlich Sockel, aber ohne Fundament 25 cm und mehr.
2. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den in Abs. 1 vorgeschriebenen Mindeststärken zulassen.

§ 54

Ausschmückung des Grabmals

Grabstätten sollen außer einem Grabmal, einer an der Wand eingelassenen Schriftplatte oder einer Wandbekleidung keinen weiteren Dauerschmuck aufweisen; ebenso wenig sollen Grabstätten mit farbigem Sand und dergleichen belegt werden.

§ 55

Grabnummern und Nummernpfahl

1. An einer Gruft oder einem Familiengrab hat der Grabberechtigte die Grabnummern in deutlich lesbaren Ziffern an der Grabeinfassung anbringen zu lassen.
2. An einem Reihengrab bringt die Friedhofsverwaltung einen dauerhaften Nummernpfahl an, der nur von ihr entfernt oder umgesetzt werden darf.

§ 56**Entfernung der Grabmale und Einfassungen**

1. Vor Ablauf der Ruhefrist, der Verschonungszeit oder Nutzungszeit sollen genehmigte Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist, der Verschonungszeit oder der Nutzungszeit sind Grabmale und Grabeinfassungen innerhalb von 3 Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Stadt auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten die Entfernung durchführen lassen.
3. Für etwaigen Pflanzenbestand gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Grabfläche ist einzuebnen.

§ 57**Unterhaltung der Grabmale und Grabeinfassungen**

Grabberechtigte oder sonstige Verpflichtete haben die Grabmale und Grabeinfassungen so zu unterhalten und zu pflegen, dass Dritten durch ihren Zustand kein Schaden entsteht.

§ 58**Wiederaufstellung entfernter Grabmale und Grabeinfassungen**

1. Grabmale und Grabeinfassungen, die wegen Öffnung der Grabstätte entfernt wurden oder aus einem anderen Grunde nicht mehr an ihrem Platz stehen, sollen in angemessener Frist ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, sobald es der Zustand der Grabstätten gestattet.
2. Von der Grabstätte vorübergehend entfernte Grabmale und Grabeinfassungen dürfen innerhalb des Friedhofes nur an den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 59**Eigentumserwerb der Stadt an Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen**

1. Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmäler, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen, die
 - a) im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden oder
 - b) nach Ablauf der in § 56 Nr. 2 genannten Frist nicht beseitigt sind, nach 3 Monaten vom Tage der Ersatzvornahme bzw. vom Tage des Ablaufs des Grabrechts oder der Nutzungszeit an frei verfügen.
2. Über Grabmäler, die nach § 58 wieder zu errichten wären oder deren Wiederaufstellung nicht möglich ist, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der für die Wiederaufstellung bzw. für die Entfernung gesetzten Frist frei verfügen.

VIII. Pflege und Ausgestaltung der Grabstätten

§ 60**Grabpflege**

1. Reihengräber müssen spätestens 6 Monate nach der Bestattung, Familiengräber und Grüfte 6 Monate nach Erwerb des Grabrechts in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch ausgestaltet sein und bis zum Ablauf der Ruhefrist, der Verschonungszeit oder Nutzungszeit gepflegt werden.
2. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, so können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Die Vorschrift des § 32 bleibt unberührt.

§ 61**Zur Grabpflege Verpflichtete**

1. Die laufende Grabpflege (z.B. Gießen; Jäten) obliegt dem Grabberechtigten oder den sonstigen Verpflichteten.
2. Die Wege zwischen den Grabstellen müssen von den Grabnutzungsberechtigten saubergehalten werden.

§ 62**Pflanzenschmuck**

1. Zum Schmuck von Grabstätten sind nur solche Dauerpflanzen zugelassen, die sich in die Friedhofsanlage einfügen und deren Wuchs die angrenzenden Grabstätten nicht stört.
2. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Sie gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Stadt über.
3. Bäume und Sträucher sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zurückzuschneiden und zu entfernen.

§ 63**Unzulässiger Grabschmuck**

1. Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Abraumplätzen abgelegt werden.
2. Unwürdige Gefäße, vor allem Konservendosen und Flaschen dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt, Dauerkränze aus Metall oder Glasperlen dürfen nicht verwendet werden; sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung entfernt werden.

§ 64**Bänke und Stühle**

Bänke und Stühle dürfen an Grabstätten nur mit Genehmigung der Stadt aufgestellt werden.

IX. Ersatzvornahme

§ 65

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Verwaltungszwang.

X. Haftung

§ 66

Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung von Grabmälern oder durch unsachgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Stadt haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof, dessen Anlagen und Einrichtungen nicht von ihr angebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch das Verschulden städt. Bediensteter entstanden ist; in diesem Fall haftet die Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Beigegebene Gegenstände

§ 67

An Gegenständen, die Leichen beigegeben oder bei ihnen belassen sind, erwirbt die Stadt mit dem Zeitpunkt der Bestattung das Eigentum.

XII. Fristenablauf

§ 68

1. Die Berechnung der Ruhefrist und Nutzungszeit beginnt an dem auf den Tag der Überlassung folgenden 01. Januar.
2. Die Friedhofsverwaltung gibt alljährlich in der ersten Woche des November durch Ausschreibung diejenigen Gräber, Gräfte und Urnengräber bekannt, deren Benutzungsrecht am Ende des Kalenderjahres erlischt.
3. Nach Ablauf der ersten Erneuerungsfrist findet keine Veröffentlichung gemäß Abs. 2 statt.

XIII. Ahndung von Zuwiderhandlungen

§ 69

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Besuchszeiten missachtet sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 4);
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 5);
3. die Verbote nicht beachtet (§ 6);
4. den Nachweis der Beurkundung des Sterbefalles nicht sofort der Friedhofsverwaltung vorlegt (§ 11);
5. ohne Genehmigung die in den §§ 13 Ziff. 2 und 3, 14 Ziff. 3, 15 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt;
6. ohne Genehmigung Grabmale oder Grabeinfassungen errichtet oder ändert (§ 44);
7. die Gestaltungsgrundsätze für Grabmale und Grabeinfassungen nicht beachtet (§§ 45, 46, 47 u. 52);
8. Grabmale und Grabeinfassungen nicht dauerhaft, standsicher fundamentiert und befestigt (§§ 51 u. 53);
9. die Bestimmung über das Unterhalten der Grabmale und Grabeinfassungen nicht beachtet (§ 57);
10. die Bestimmung des § 58 Ziff. 2 nicht beachtet;
11. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt oder pflegt (§§ 60 bis 63).

XIV. Inkrafttreten

§ 70

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofes Kulmbach der Stadt Kulmbach vom 30. Oktober 1996, geändert mit Satzung vom 26. September 2000, außer Kraft.

Kulmbach, 04. Juli 2006
STADT KULMBACH

Inge Aures
Oberbürgermeisterin